Ehrenordnung der Gemeinde Buch a. Erlbach

Die Gemeinde Buch a. Erlbach erlässt nachstehende Ehrenordnung über gemeindliche Ehrungen und Auszeichnungen.

Art. 1

Die Gemeinde Buch a. Erlbach verleiht an Persönlichkeit, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde hervorragend verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.

Art. 2

Die Bürgermedaille wird nur an sechs lebende Persönlichkeiten verliehen.

Art. 3

Die Auszeichnung mit der Bürgermedaille schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach Art. 16 Go nicht aus. Die Ehrenbürgerrechte werden nur an drei lebende Persönlichkeiten verliehen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

Art. 4

Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille sollen zu besonders festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste eingeladen werden.

Art. 5

Die Bürgermedaille zeigt auf der einen Seite das Wappen der Gemeinde und die Inschrift "Gemeinde Buch a. Erlbach" und auf der anderen Seite die Inschrift "Für besondere Verdienste". Zur Bürgermedaille wird eine Anstecknadel und eine Ehrenurkunde übergeben. Die Anstecknadel zeigt das Wappen der Gemeinde.

Art. 6

Die Bürgermedaille wird auf Vorschlag vergeben. Zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind berechtigt, der 1. Bürgermeister und die Gemeinderäte. Die Vorschläge sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Zur Auszeichnung kann vorgeschlagen werden: Wer mindestens 24 Jahre in einer kommunalen ehrenamtlichen Tätigkeit und zusätzlich mindestens 25 Jahre Vorstand eines Vereins ist. Außerdem können Personen, die sich mit besonderem sozialem Engagement um das Wohl der Gemeinde Buch a. Erlbach verdient gemacht haben, vorgeschlagen werden

Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 7

Die Überreichung der Bürgermedaille erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den 1. Bürgermeister.

Art. 8

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung auf Grund dieser Ehrenordnung nach sich. Die Medaille, Anstecknadel und Urkunde sind zurückzugeben.

Art. 9

Für sonstige Ehrungen stehen dem Bürgermeister Ehrenteller in Keramik mit dem Gemeindewappen zur Verfügung sowie die in der Anlage aufgeführten Präsente, über deren Verleihung er allein nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Nach Möglichkeit ist vorher der Gemeinderat zu hören. Zur Verleihung des großen Ehrentellers wird vorgeschlagen: Bürgermeister und Gemeinderäte, die 24 Jahre im Amt sind, Vereinsvorstände, Kommandanten oder Bürger in einer ähnlichen Position, die mindestens 25 Jahre dieses Amt ausüben.

Zur Verleihung des kleinen Ehrentellers wird vorgeschlagen: Bürgermeister und Gemeinderäte, die 18 Jahre im Amt sind, Vorstände und Kommandanten nach 20 Jahren.

Art. 10

Diese Ehrenordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates geändert werden.

Art. 11

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Buch a. Erlbach, den 06. Juni 2000

Göbl

1. Bürgermeister